Bezirksgericht Uster

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr.: EE250065-I/Mu/U02/dw/ig

Mitwirkend: Bezirksrichterin Dr. iur. Murer Mikolásek
Gerichtsschreiberin MLaw Wilhelm

Verfügung und Urteil vom 13. Februar 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law X._____,

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____,

betreffend **Eheschutz (Abänderung Eheschutzurteil vom 11. Juni 2024)**

Rechtsbegehren des Gesuchstellers:
(act. 1)

"1. Es sei die mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirks Uster vom 11. Juni 2024 (Geschäft Nr. EE240026-I) in Dispositiv Ziffer 3 genehmigte Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber dem Sohn C._____ rückwirkend per 27. Juni 2025 angemessen zu reduzieren;

2. Es sei die mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirks Uster vom 11. Juni 2024 (Geschäft Nr. EE240026-I) in Dispositiv Ziffer 3 genehmigte Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber der Tochter D._____ rückwirkend per 27. Juni 2025 angemessen zu reduzieren;

3. Es sei die mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirks Uster vom 11. Juni 2024 (Geschäft Nr. EE240026-I) in Dispositiv Ziffer 3 genehmigte Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber der Ehegattin B._____ rückwirkend per 27. Juni 2025 vollständig aufzuheben;

4. Eventualiter sei die mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirks Uster vom 11. Juni 2024 (Geschäft Nr. EE240026-I) in Dispositiv Ziffer 3 genehmigte Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber der Ehegattin B._____ rückwirkend per 27. Juni 2025 angemessen zu reduzieren;

5. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Fristansetzung zur umfassenden Auskunftserteilung an den Gesuchsteller über ihr Einkommen während der letzten fünf Jahre in der Schweiz und allfälligen weiteren Ländern sowie über ihre Vermögenswerte in der Schweiz und allfälligen weiteren Ländern zu verpflichten.

6. Soweit die Gesuchsgegnerin mehr oder anderes verlangt, seien die entsprechenden Begehren abzuweisen.

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% MWST) zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

Prozessuale Anträge des Gesuchstellers:
(act. 1)

"1. Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

2. Eventualiter sei dem Gesuchsteller die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen."

Rechtsbegehren der Gesuchsgegnerin:
(act. 31)

"1. Es sei das Gesuch des Gesuchstellers um Auskunftserteilung über Einkommen und Vermögen abzuweisen.

2. Es sei das Gesuch des Gesuchstellers,

   - die mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 11. Juni 2024 in Dispositiv 3 genehmigten Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber dem Sohn C._____ angemessen zu reduzieren,
   - die mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 11. Juni 2024 in Dispositiv 3 genehmigten Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber der Tochter D._____ angemessen zu reduzieren,
   - die mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 11. Juni 2024 in Dispositiv Ziffer 3 genehmigte Unterhaltspflicht des Gesuchstellers gegenüber der Ehegattin B._____ vollständig aufzuheben, eventualiter angemessen zu reduzieren,

   abzuweisen.

3. Es sei das Gesuch des Gesuchstellers, wonach die Gesuchstellerin zu einem Prozesskostenvorschuss von CHF 5'000.– zu verpflichten sei, abzuweisen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Gesuchstellers."

Erwägungen:

1. Ausgangslage und Prozessgeschichte

1.1. Die Parteien führten am hiesigen Einzelgericht im summarischen Verfahren ein Eheschutzverfahren unter der Verfahrensnummer EE240026-I, wobei sie sich im Rahmen einer Eheschutzvereinbarung anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 7. Juni 2024 einigten und das Verfahren durch das Eheschutzurteil vom 11. Juni 2024 zu einem Abschluss kam (act. 11/1-26).

1.2. Am 4. März 2025 reichte der Gesuchsteller ein Begehren um Abänderung der Eheschutzmassnahmen ein, welches mit Verfügung und Urteil vom 24. Juni 2025 abgewiesen wurde (act. 12/1-19).

1.3. Mit Eingabe vom 29. August 2025 liess der Gesuchsteller erneut ein Begehren um Abänderung der Eheschutzmassnahmen mit den obengenannten Rechtsbegehren stellen. Gleichzeitig ersuchte der Gesuchsteller um Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses resp. Prozesskostenbeitrages sowie eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 1).

1.4. Mit Verfügung vom 4. September 2025 wurde der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um im Falle einer allfälligen Vertretung eine Vollmacht einzureichen sowie um zum Gesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (act. 5). Am 21. September 2025 zeigte Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ an, dass sie die Beklagte vertrete und reichte eine entsprechende Vollmacht ein (act. 7 und 8). In der Folge wurden die Parteien zur Eheschutzverhandlung auf den 24. November 2025 vorgeladen (act. 9). Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin ging nach erstreckter Frist am 7. Oktober 2025 beim hiesigen Gericht ein (act. 13-15/1-20).

1.5. Anlässlich der Verhandlung vom 24. November 2025 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden (Prot. S. 26). Die Gesuchsgegnerin reichte anlässlich dieser Verhandlung das Gutachten zur Schätzung des Marktwerts der Liegenschaft an der E._____-strasse 1 in F._____ ein (act. 19/1). Der Gesuchsteller äusserte sich anlässlich der Verhandlung zu seinem Parteivortrag und legte di-

verse Unterlagen ins Recht (act. 20 bis 22/1-4). Der Gesuchgegnerin wurde noch in der Verhandlung eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um zum Parteivortrag der Gegenseite schriftlich und im Doppel Stellung zu nehmen (Prot. S. 26).

1.6. Der Gesuchsteller ergänzte mit Eingabe vom 26. November 2026 seine an der Verhandlung getätigten Aussagen mit weiteren Unterlagen (act. 25 bis 27/1-109).

1.7. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2025 reichte die Gesuchsgegnerin innert erstreckter Frist ihre Stellungnahme sowie weitere Unterlagen ein (act. 31 bis 33/1-13).

1.8. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 ersuchte der Gesuchsteller um Zugang zum Tonband der Verhandlung vom 24. November 2025, da daraus hervorgehe, dass der Gesuchsteller an der Verhandlung seinen Laptop mitgebracht und die auf die dort gespeicherten Bewerbungsunterhalten verwiesen habe, während im Protokoll diesbezüglich das missverständliche Wort "PC" verwendet worden sei, was den falschen Eindruck erwecke, der Gesuchsteller hätte die digitalen Unterlagen nicht dabei gehabt (act. 35). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 bestätigte das Gericht, dass der Gesuchsteller an der Verhandlung seinen Laptop dabei hatte und die dort gespeicherten Unterlagen zum Beweis offerierte. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Parteien im summarischen Verfahren ihre Anträge und Beweisofferten im ersten Parteivortrag (und nicht in der Parteibefragung) bezeichnen müssten, sich die Unterlagen mittlerweile bei den Akten befänden und die Gegenseite auch bereits dazu Stellung genommen habe, weshalb sich das Begehren um Zugang zur Tonaufzeichnung erledigt haben dürfte (act. 36).

1.9. Der Gesuchsteller äusserte sich mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 12. Dezember 2025 und reichte diverse weitere Unterlagen ein (act. 37 bis 39/1-6).

1.10. Mit Schreiben vom 6. Januar 2026 wies das hiesige Gericht die Gesuchsgegnerin darauf hin, dass das Gericht davon ausgehe, dass sich die Parteien hin-

reichend hätten äussern können, wobei ihr eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen zur Einreichung von allfälligen Bemerkungen angesetzt wurde, falls sie diese Auffassung nicht teile. Die Gesuchsgegnerin reichte keine Stellungnahme ein (act. 40).

1.11. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Abänderung eines Eheschutzurteils

2.1. Allgemeines zum Abänderungsgrund

2.1.1. Gemäss Art. 179 Abs. 1 ZGB passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Eheschutzmassnahmen an, wenn sich die Verhältnisse ändern. Dabei gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung (Art. 129 und Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Art. 286 ZGB) sinngemäss.

2.1.2. Ein Eheschutzentscheid kann abgeändert werden, wenn sich die tatsächlichen Umstände, die dem Entscheid zugrunde lagen inzwischen wesentlich und dauerhaft verändert haben, sich unrichtig erweisen oder sich nicht wie vorhergesehen verwirklichen (MAIER/VETTERLI, in: FANKHAUSER (Hrsg.), Scheidung, Band I: ZGB und Band II: Anhänge, 4. Aufl., Bern 2022, Band I: ZGB, Art. 179 N 2). Die Möglichkeiten, eine auf Vereinbarung beruhende Eheschutzmassnahme abzuändern, sind aber eingeschränkt. Es gelten die gleichen Restriktionen, wie sie die Rechtsprechung für die Scheidungskonventionen umschrieben hat (BGE 142 III 518 E. 2.6). Vereinbarte Eheschutzmassnahmen, insbesondere Unterhaltsbeiträge, können nur unter besonderen Voraussetzungen abgeändert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn die erheblichen Änderungen Teile des Sachverhalts betreffen, welche im Zeitpunkt der Vereinbarung als feststehend angesehen wurden. Tatsachen, welche vergleichsweise definiert worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (sog. caput controversum), dürfen hingegen nicht abgeändert werden, zumal hier eine Referenzgrösse fehlt, an welcher die Erheblichkeit einer allfälligen Veränderung gemessen werden könnte. Eine Berichtigung der Massnahme, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Vereinbarung ursprünglich zugrunde gelegt wurden, nachträglich als unrichtig her-

ausstellen, kommt zudem nur im Falle eines rechtserheblichen Willensmangels in Frage, das heisst bei Irrtum (Art. 23 ff. OR), Täuschung (Art. 28 OR) oder Drohung (Art. 29 f. OR) (MAIER/VETTERLI, a.a.O., Art. 179 N 3d). Vorbehalten bleiben neue Tatsachen, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, welche aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienen (BGE 142 III 518 E. 2.6).

2.1.3. Ob die Veränderung im Vergleich berücksichtigt wurde, stellt eine reine Beweisfrage dar (STAUB, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, Zürich 2022, S. 70). Im Zweifelsfall gilt die Vermutung, dass vorhersehbare Veränderungen auch tatsächlich berücksichtigt wurden. Die Beweislast obliegt damit demjenigen, der das Gegenteil behauptet (BSK ZGB I-GLOOR/SPYCHER, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 129 N 9; BGE 138 III 289 E. 11.1.1; vgl. auch LÜCHINGER/GEISER, 3. Aufl., aArt. 153 N 12).

2.1.4. Entscheidend ist, dass das Abänderungsverfahren der Anpassung an die neue Situation dient und nicht dazu, eine Wiedererwägung oder Korrektur des Ursprungsentscheids zu ermöglichen (RIZVI, Anmerkungen zum Eheschutz, AJP 2024, S. 680). Das Abänderungsverfahren bezweckt nicht, gestützt auf eine neue Würdigung der bekannten Tatsachen das frühere Urteil zu korrigieren (BGer 5A_306/2021 vom 20.10.2021, E. 3.4).

2.2. Abänderung der Unterhaltsbeiträge

2.2.1. Der Gesuchsteller reichte mit Eingabe vom 29. August 2025 ein Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen ein, welche mit Urteil vom 11. Juni 2024 (Geschäfts-Nr. EE240026-I) basierend auf der Vereinbarung der Parteien vom 7. Juni 2024 genehmigt wurden (vgl. act. 11/25). Konkret beantragt der Gesuchsteller, dass die Kinderunterhaltsbeiträge, die er für seinen Sohn C._____ und seine Tochter D._____ zu leisten hat, reduziert werden und die Ehegattenunterhaltsbeiträge, die er der Gesuchgegnerin zu leisten hat, aufgehoben bzw. eventualiter ebenfalls reduziert werden (act. 1 Anträge Ziff. 1-4).

2.2.2. Der Gesuchsteller macht in seinem Abänderungsgesuch geltend, dass sich seine Einkommensverhältnisse seit dem Eheschutzurteil fundamental verändert hätten, da er weder über ein Erwerbseinkommen noch über einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verfüge. Das Eheschutzurteil vom 11. Juni 2024 stütze sich auf das Erwerbseinkommen des Gesuchstellers aus einer befristeten Anstellung, die er am 3. Juni 2024 und damit kurz vor der Eheschutzverhandlung vom 7. Juni 2024, angetreten habe. Da diese Anstellung jedoch weniger als ein Jahr gedauert habe, habe die arbeitslosenversicherungsrechtliche Rahmenfrist nicht von Neuem zu laufen begonnen als der Gesuchsteller ab Februar 2025 erneut arbeitslos geworden sei. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, welcher am 28. Juni 2023 begonnen habe, habe folglich am 27. Juni 2025 geendet (act. 1, Rz 12 ff.).

2.2.3. Anlässlich von Vergleichsgesprächen im Rahmen der Eheschutzverhandlung vom 7. Juni 2024 haben der Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin unter Mitwirkung des Gerichts eine Vereinbarung abgeschlossen. In der Vereinbarung vom 7. Juni 2024 wurden von den Parteien u.a. die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge vergleichsweise festgelegt. Der Gesuchsteller hat sich dabei verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 2'650.– für die Tochter D._____ und Fr. 5'850.– für den Sohn C._____ (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) sowie Ehegattenunterhalt in der Höhe von Fr. 2'800.– zu bezahlen. Weiter wurde vereinbart, dass im Fall der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers die folgenden reduzierten Kinder- bzw. Ehegattenunterhaltsbeiträge von ihm geschuldet seien: im zweiten Monat der Arbeitslosigkeit Fr. 2'325.– für D._____, Fr. 5'525.– für C._____ und Fr. 2'150.– für die Gesuchsgegnerin; im dritten Monat der Arbeitslosigkeit Fr. 2'000.– für D._____, Fr. 5'200.– für C._____ und Fr. 1'500.– für die Gesuchsgegnerin und ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit Fr. 1'675.– für D._____, Fr. 4'875.– für C._____ und Fr. 750.– für die Gesuchsgegnerin (act. 11/24).

2.2.4. Dem Protokoll der Eheschutzverhandlung vom 7. Juni 2024 ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller ab Juni 2024 nach einer Phase der Arbeitslosigkeit

wieder erwerbstätig war. Er führte anlässlich der Verhandlung aus, er habe einen Vertrag als "Interim Manager" zu einem 100 %-Pensum, befristet auf sechs Monate, unterzeichnet (Prot. S. 5). Dem Gesuchsteller war somit offensichtlich bewusst, dass er ab Dezember 2024 erneut hätte arbeitslos werden können. Ebenso musste ihm bewusst gewesen sein, dass die arbeitslosenversicherungsrechtliche Rahmenfrist bei einer unterjährigen Anstellung nicht von Neuem zu laufen beginnen würde, sondern am 27. Juni 2025 enden würde. Auch wenn allenfalls die Hoffnung auf eine Verlängerung der befristeten Anstellung oder auf die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit bestanden haben mochte, musste der Gesuchsteller mit einer erneuten Arbeitslosigkeit per Ende 2024 rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass er in der Vergangenheit bereits arbeitslos war (vgl. act. 11/1).

2.2.5. Wie die Gesuchsgegnerin zutreffend ausführt und es sich auch aus den in der Vereinbarung festgelegten Unterhaltsbeiträgen ergibt, wurde dem Gesuchsteller zudem mit den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen während der Phase der damals bestehenden Anstellung als "Interim Manager" ein Grossteil des Überschusses belassen, zumal er bei einem Netto-Einkommen von Fr. 25'000.– zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 11'300.– verpflichtet wurde, während ihm selbst somit monatlich Fr. 13'700.– zur Verfügung standen. Der Gesuchsteller selbst geht von einem Bedarf von Fr. 4'622.32 aus (act. 20 S. 2), was ein Überschuss von Fr. 9'077.– monatlich ergab (ausgehend von den durch die Gesuchsgegnerin anerkannten Bedarfszahlen von Fr. 4'079.– betrug der Überschuss des Gesuchstellers sogar Fr. 9'621.–). Dass der Gesuchsteller damit – wie von der Gesuchsgegnerin behauptet (act. 13 Rz. 9) – Rückstellungen für den Fall seiner Arbeitslosigkeit bilden konnte, bestreitet der Gesuchsteller nicht (act. 20 S. 10). In seiner Befragung betätigt er auch, dass er für 4 bis 5 Monate Reserven gebildet habe, "wie beim letzten Mal abgemacht". Er habe aber weniger sparen können als erhofft, da er nebst einer Wohnungseinrichtung noch Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 30'000 für das letzte Verfahren habe zahlen müssen (Prot. S. 13).

2.2.6. Die Vereinbarung der Parteien vom 7. Juni 2024 lässt darauf schliessen, dass sich sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin bereits wäh-

rend der Vergleichsgespräche sowie bei der Unterzeichnung der Vereinbarung anlässlich der Eheschutzverhandlung bewusst gewesen sind, dass es wieder zu einer Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers kommen könnte. Unter dieser Prämisse wurde deshalb eine (allfällige) Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers bei der Festlegung der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge berücksichtigt, indem, um dieser ungewissen Sachlage zu begegnen, vergleichsweise bereits gestaffelt reduzierte Unterhaltsbeiträge festgelegt und dem Gesuchsteller eine höhere Überschussbeteiligung zur Bildung von Rücklagen belassen wurden, für den Fall, dass der Gesuchsteller wieder arbeitslos werden würde.

2.3. Die vom Gesuchsteller geltend gemachte wesentliche Änderung, nämlich dass sich seine Einkommensverhältnisse seit dem Eheschutzurteil vom 11. Juni 2024 fundamental verändert hätten, betrifft somit einen Teil des Sachverhalts, der zum Zeitpunkt der Vereinbarung als feststehend angesehen wurde. Die Unterhaltsbeiträge wurden von den Parteien vergleichsweise unter Berücksichtigung einer künftigen Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers definiert und sind somit nicht abänderbar. Dass sich die tatsächlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig herausgestellt hätten und damit eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge nötig wäre, ist nicht ersichtlich. Neue Tatsachen, die sich klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen, aus Sicht der Vergleichsparteien möglichen Entwicklungen ergeben hätten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers, wie beispielsweise das Weiterlaufen der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Rahmenfrist und damit das Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung, folgen dem gewöhnlichen Lauf der Sache und waren den Parteien bei Abschluss der Vereinbarung am 7. Juni 2024 bekannt, zumal dem Gesuchsteller gerade für diesen Fall durch eine höhere Überschussbeteiligung die Bildung von Rücklagen ermöglicht wurde. Sie fallen somit nicht unter die vom Bundesgericht geforderten ausserhalb der zum Zeitpunkt des Urteils vorhersehbaren Entwicklungen.

2.4. Dass die Parteien die Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers bei Abschluss der Vereinbarung nicht berücksichtigt hätten, konnte der Gesuchsteller nicht (substantiiert) behaupten. Die Unvorhersehbarkeit der künftigen Arbeitslosigkeit des

Gesuchstellers zum Zeitpunkt des Eheschutzurteils am 11. Juni 2024 wurde vom Gesuchsteller grundsätzlich auch nicht bestritten. Daher und aufgrund der Vereinbarung vom 7. Juni 2024 ist von der Annahme auszugehen, dass eine künftige Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers in der Vereinbarung bereits im Sinne eines caput controversum berücksichtigt worden war.

2.5. Im vorliegenden Fall liegt somit kein zureichender Abänderungsgrund vor. Das Gesuch des Gesuchstellers bezweckt nicht die Anpassung des Eheschutzurteils an eine neue unvorhersehbare Situation, sondern eine erneute Beurteilung der Unterhaltsbeiträge auf Grundlage eines Sachverhalts, der bereits dem Ursprungsentscheid zugrunde lag. Das Abänderungsgesuch des Gesuchstellers vom 29. August 2025 ist deshalb abzuweisen.

2.6. Bei dieser Sachlage erübrigen sich Ausführungen dazu, ob die Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers tatsächlich dauerhaft und unverschuldet ist und ob er seine Suchbemühungen zureichend dargelegt hat.

3. Auskunftserteilung über Einkommen und Vermögen

3.1. Der Gesuchsteller beantragt in seinem Abänderungsgesuch vom 29. August 2025 ebenfalls die vollständige Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsgegnerin während der letzten fünf Jahre in der Schweiz und allfälligen weiteren Ländern (act. 1 Antrag Ziff. 5).

3.2. Da das Begehren des Gesuchstellers um Abänderung der Eheschutzmassnahmen infolge eines fehlenden gültigen Abänderungsgrundes abzuweisen ist, erübrigt sich der Entscheid betreffend Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsgegnerin, weshalb dieser Antrag des Gesuchstellers ebenfalls abzuweisen ist.

4. Prozesskostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege

4.1. Der Gesuchsteller hat mit Gesuch vom 29. August 2025 die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses resp. Pro-

zesskostenbeitrages und eventualiter die Gewährung der unentgeltliche Prozessführung beantragt (act. 1).

4.2. Der Prozesskostenvorschuss und die unentgeltliche Rechtspflege sind grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen zu gewähren: Vorausgesetzt ist, dass die ersuchende Person mittellos ist und das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO; MAIER, Die Finanzierung von familienrechtlichen Prozessen, FamPra.ch 2019, S. 832)

4.3. Als aussichtslos erscheinen Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Zu eng wird die Aussichtslosigkeit verstanden, wenn verlangt wird, dass bereits auf Anhieb und ohne Beweisverfahren erkennbar ist, dass eine Partei mit ihrem Standpunkt scheitern wird. Die Erfolgsaussichten eines Rechtsbegehrens sind aufgrund einer summarischen, auf Glaubhaftmachen beschränkten Prüfung zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen. Zu untersuchen ist, ob der geltend gemachte Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet und nicht geradezu ausgeschlossen werden kann. Dabei ist kein allzu strenger Massstab anzulegen (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, Art. 117 N 18 ff.). Ein Gesuch um Abänderung von in einem Urteil festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist aussichtlos, wenn sich aus den Akten ohne Weiteres ergibt, dass sich die Verhältnisse seit Erlass des Urteils nicht wesentlich verändert haben (MAIER, Die Finanzierung von familienrechtlichen Prozessen, FamPra.ch 2019 S. 850).

4.4. Aus dem begründeten Abänderungsgesuch des Gesuchstellers sowie aus den eingereichten Akten ergibt sich, dass die vom Gesuchsteller geltend gemachten geänderten Umstände bereits in der Vereinbarung vom 7. Juni 2024 sowie im Urteil vom 11. Juni 2024 berücksichtigt worden sind. Es liegt somit klarerweise kein Abänderungsgrund vor, welcher eine Reduktion resp. Aufhebung der Kinder- bzw. Ehegattenunterhaltsbeiträge rechtfertigen würde. Dies musste auch dem Gesuchsteller klar sein, nachdem ein praktisch identisches Abänderungsbegeh-

ren des Gesuchstellers mit Urteil vom 24. Juni 2025 im Verfahren EE250018-I bereits abgewiesen wurde. Die Rechtsbegehren des Gesuchstellers wiesen bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung keine Erfolgsaussichten auf und sind somit als aussichtslos zu qualifizieren. Die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses resp. Prozesskostenbeitrages sowie für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind daher im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Gesuche des Gesuchstellers um Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses resp. Prozesskostenbeitrages bzw. eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden infolge Aussichtslosigkeit seines Prozessstandpunktes abgewiesen. Es erübrigt sich, die Mittelosigkeit des Gesuchstellers zu beurteilen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO).

5.2. Vorliegend fand eine Verhandlung statt (Prot. S. 5 ff.) und es gab zahlreiche Stellungnahmen vor und nach Durchführung der Verhandlung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Entscheidgebühr gemäss § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 lit. b sowie § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 2'400.– festzusetzen.

5.3. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Gesuchsteller vollständig unterliegt, hat er die Gerichtskosten zu tragen.

5.4. Sodann hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin resp. deren Rechtsanwältin, lic. iur. Y._____, eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung ist in Anwendung der § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 9 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 auf Fr. 5'800.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.

6. Rechtsmittel

Ein Abweisungsentscheid kann mit Berufung angefochten werden (Art. 308 Abs. 1 ZPO). Bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305 beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort je 30 Tage (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Diese Frist steht nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen kann selbständig nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Gesuch des Gesuchstellers um Auskunftserteilung über Einkommen und Vermögen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 5 des Gesuchstellers wird abgewiesen.

2. Das Gesuch des Gesuchstellers um Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses resp. Prozesskostenbeitrages von Fr. 5'000.– wird abgewiesen.

3. Das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung wird abgewiesen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Entscheid.

5. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Die Parteien können innert 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, eine Begründung verlangen (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheids.

   Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Das Gesuch des Gesuchstellers um Reduktion der mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 11. Juni 2024 (EE240026-I), Dispositiv-Ziffer 3.3, genehmigten Kinderunterhaltsbeiträge für die Kinder C._____ und D._____ wird abgewiesen.

2. Das Gesuch des Gesuchstellers um Aufhebung, eventualiter Reduktion der mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 11. Juni 2024 (EE240026-I), Dispositiv-Ziffer 3.4, genehmigten Ehegattenunterhaltsbeiträge für die Gesuchsgegnerin wird abgewiesen.

3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'400.–.

4. Die Entscheidgebühr wird dem Gesuchsteller auferlegt.

5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'800.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an
   - den Gesuchsteller,
   - die Gesuchstellerin,

   je gegen Empfangsschein.

7. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

   Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Uster, 13. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw Wilhelm